

## Beilage 3659

Der Bayerische Ministerpräsident

An den  
Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:  
Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung  
des Gesetzes über den Schutz der Sonn-  
und Feiertage vom 15. Dezember 1949  
(GWB. 1950 S. 41)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
6. April 1950 erlaube ich um weitere verfassungsmäßige  
Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 6. April 1950

(gez.) Dr. Ghard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

### Entwurf eines Gesetzes

zur Ergänzung des Gesetzes über den Schutz der  
Sonn- und Feiertage

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes  
Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hier-  
mit bekanntgegeben wird.

#### § 1

In § 13 des Gesetzes über den Schutz der Sonn-  
und Feiertage vom 15. Dezember 1949 (GWB. 1950  
S. 41) wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) An den oben bezeichneten israelitischen  
Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen  
Schüler an den Schulen aller Gattungen unter-  
richtsfrei.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

#### § 2

Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

#### Begründung

Das Amt des Landeskommissars für Bayern hat  
mit Schreiben vom 23. Februar 1950 mitgeteilt, der  
Prüfungsausschuß der Alliierten Hohen Kommission  
habe die US-Delegation gebeten, dem Bayerischen  
Ministerpräsidenten folgende Entscheidung zu über-  
mitteln: „Es wurde ein offensichtlicher Fehler in dem  
Gesetz festgestellt, das in § 2 den Kindern katholischen  
und protestantischen Glaubens gestattet, an religiösen

Feiertagen dem Unterricht fernzubleiben, jedoch keine  
entsprechende Bestimmung in § 31 für Kinder jüdischen  
Glaubens vorsieht. Es wurde vereinbart, die bayerischen  
Behörden auf diesen Widerspruch aufmerksam zu machen  
und sie um Veranlassung entsprechender Maßnahmen  
zu bitten, um das Fernbleiben jüdischer Kinder vom  
Unterricht an den in Art. 31 aufgeführten Feiertagen zu  
gestatten. Ferner wurde vereinbart, die bayerischen Be-  
hörden darauf hinzuweisen, daß beim Entwurf von  
Gesetzen, soweit möglich, das Wort ‚Bund‘ an Stelle  
des Wortes ‚Reich‘ zu verwenden ist.“

Der nunmehrige § 13 des Feiertagsgesetzes wurde  
auf Grund eines erst am Beginn der zweiten Lesung  
des Gesetzes in der Vollziehung des Bayerischen Land-  
tags am 9. November 1949 eingebrachten Antrags der  
Abgeordneten Dr. Beck und Meixner in das Gesetz ein-  
gestellt. Dabei wurde tatsächlich übersehen, auch eine  
dem § 10 des Gesetzes entsprechende Bestimmung in  
diesem § 13 aufzunehmen. Dies muß, der Anregung des  
Prüfungsausschusses der Alliierten Hohen Kommission  
entsprechend, nunmehr nachgeholt werden.

Der weiteren Anregung in dem Schlußsatz der  
Entscheidung des Prüfungsausschusses der Alliierten  
Hohen Kommission wird in Zukunft Rechnung getragen  
werden. Im Feiertagsgesetz wäre die Verwendung des  
Wortes „Bund“ statt des Wortes „Reich“ höchstens in  
§ 1 Abs. 2 möglich gewesen, obwohl damals und heute  
vom Bund selbst erlassene einschlägige Vorschriften noch  
nicht in Frage standen.

## Beilage 3660

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, auf den  
Strecken der Deutschen Bundesbahn in Bayern  
für alle bedürftigen, evakuierten bayerischen  
Staatsangehörigen über 50 Jahren aus den  
Großstädten Nürnberg und München sowie aus  
der Stadt Würzburg pro Monat eine Hin- und  
Rückfahrt zwischen ihrer für sie immer noch ver-  
lorenen ehemaligen Heimat und dem Ort ihres  
augenblicklichen ländlichen Zwangsaufenthaltes  
zu erwirken.

Fürth, den 12. April 1950

Leupoldt (FSG)

## Beilage 3661

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund darauf hinzuwirken, daß ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter berufstätige Frauen, die entweder

1. Kriegervitwen oder
2. Ehefrauen von Männern, die infolge Kriegseingwirkung nicht mehr erwerbsfähig sind, oder
3. Ehefrauen von Männern, die immer noch in Rußland oder einem seiner Satelliten-Staaten zurückgehalten werden,

sind und selbst nicht in die Gruppen I—III des Befreiungsgesetzes fallen, aus der Steuergruppe I herausgenommen und in die Steuergruppe II eingereiht werden.

F ü r t h , den 12. April 1950

Leupoldt (FFG)

## Beilage 3662

### Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, umgehend ohne Rücksicht auf irgendwelche weitere Kompetenzstreitigkeiten die Pensionsansprüche derjenigen Frauen, deren Ehemänner immer noch in Rußland oder einem seiner Satelliten-Staaten zurückgehalten werden und nachweisbar nicht gefallen und nicht vermißt sind, in zufriedenstellender Weise zu erfüllen. Voraussetzung dafür ist, daß diese Frauen ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben und nicht selbst in die Gruppen I—III des Befreiungsgesetzes fallen.

F ü r t h , den 12. April 1950

Leupoldt (FFG)